



Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 120 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eine Liebe – unterschiedliche Weltauffassungen und Glaubensentscheidungen

Dokumente des Bischofs

- Nr. 121 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)
Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022
Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023
Nr. 124 Neuwahl des DiAG MAV Vorstandes
Nr. 125 Vorsitz im Kuratorium der Edith-Stein-Schulstiftung

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 126 Informationen zum Versicherungsschutz im Bistum Magdeburg
Nr. 127 Weltmissionstag der Kinder 2022
Nr. 128 Eintrag der Taufe bei gleichgeschlechtlichen Sorgeberechtigten

- Nr. 129 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2022
Nr. 130 Ordnung zu Dienstwohnungen von Priestern im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 131 Besoldungstabelle für Priester
Nr. 132 Weihe- und Sendungsjubiläen 2023
Nr. 133 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
Nr. 134 Todesanzeigen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 135 Hinweise des Bonifatiuswerkes im Bistum Magdeburg zu Anträgen für Projekte und Sachmittel

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 120 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eine Liebe – unterschiedliche Weltauffassungen und Glaubensentscheidungen, Flyer

Dem gedruckten Amtsblatt Dezember 2022 liegt für die Pfarreien der Flyer: „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ bei.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 121 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich

älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de
Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Für das Bistum Magdeburg, den 02.12.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.
Anlage

Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Für das Bistum Magdeburg, den 02.12.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.
Anlage

Nr. 124 Neuwahl des DiAG MAV Vorstandes

Am 7. November 2022 fand die diesjährige Vollversammlung der DiAG-MAV des Bistums Magdeburg im Roncalli-Haus statt. Von den Mitgliedern wurde in einer Neuwahl der DiAG-MAV-Vorstände wie folgt gewählt:

Vorsitzende: Ute-Jeanette Friedrichs (MAV Vorsitzende im Krankenhaus St. Marienstift Magdeburg),
Stellv. Vorsitzender: Mike Klein (MAV-Mitglied im Krankenhaus St. Elisabeth-St. Barbara Halle),
Schriftführer: Jörg Heinemeier (MAV-Mitglied im Krankenhaus St. Elisabeth-St. Barbara Halle),
Vorstandsmitglied: Norbert Reddig (Gemeindereferent Katholische Pfarrei St. Johannes Bosco Magdeburg),
Vorstandsmitglied: Miriam Wehle (MAV-Vorsitzende des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg und abhängiger Einrichtungen).
Ersatzmitglieder sind:

Mandy Judersleben (MAV-Mitglied St. Josef Hospiz Torgau),
Mandy Meier (MAV-Mitglied Caritasheim St. Hildegard Osternienburg).

Verabschiedet wurden:
Vorsitzender Georg Halfter,
stellvertretender Vorsitzender Thomas Balzarek,
Schriftführerin Claudia Wiggers.

Nr. 125 Vorsitz im Kuratorium der Edith-Stein-Schulstiftung

Zu Vorsitzenden des Kuratoriums der Edith-Stein-Schulstiftung wurde am 29. September 2022 in der konstituierenden Sitzung Frau Dr. Afra Waterkamp gewählt und durch den Bischof Dr. Gerhard Feige berufen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 126 Informationen zum Versicherungsschutz im Bistum Magdeburg

Dem gedruckten Amtsblatt Dezember 2022 liegt für die Pfarreien die Broschüre „Informationen zum Versicherungsschutz im Bistum Magdeburg“ bei. Diese gibt einen Überblick über die abgeschlossenen Versicherungen des Bistums. Weitere Exemplare können bei Bedarf im Bischöflichen Ordinariat unter der E-Mail-Adresse versicherungen@bistum-magdeburg.de abgefordert werden.

Anlage

Nr. 127 Weltmissionstag der Kinder 2022

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 128 Eintrag der Taufe bei gleichgeschlechtlichen Sorgeberechtigten

Hinweise zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch und zum Erstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen bei gleichgeschlechtlichen Sorgeberechtigten des Täuflings:

Taufe

Im Taufbuch wird der leibliche Elternteil in die Spalte „Eltern“ (Vater bzw. Mutter) eingetragen. Der zweite sorgeberechtigte Elternteil wird in die Spalte „Bemerkungen“ eingetragen. Sind beide Elternteile kein leiblicher Elternteil, werden die leiblichen Eltern, sofern diese bekannt sind, in die Spalte „Eltern“ (Vater bzw. Mutter) eingetragen. Die Adoptiveltern werden unter „Bemerkungen“ eingetragen. Der Taufbucheintrag erhält einen entsprechenden Sperrvermerk für das Erstellen von Urkunden und das Erteilen von Auskünften.

Eine Taufbescheinigung (Litterae Baptismales) für das Familienstammbuch (wie z.B. die sogenannte Taufurkunde anlässlich der Taufe) kann angefertigt und ausgehändigt werden. Sie ist mit einem Vermerk zu versehen, dass es sich nicht um einen amtlichen Auszug aus dem Taufregister handelt. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:

- Die gleichgeschlechtlichen Eltern werden (ohne Angabe von Vater und/oder Mutter) als „Eltern“ angegeben.
- Taufpaten, Taufspender, Taufdatum, Taufkirche, ggf. Taufspruch, taufbuchführende Pfarrei, Ausstelldatum, Siegel, Unterschrift.

Ein Auszug aus dem Taufbuch (Testimonium Baptismi) kann nur als wortgetreue Abschrift aus dem Taufbuch erfolgen. Trägt der Taufbucheintrag einen

Sperrvermerk, dann darf der Auszug nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius ausgestellt werden.

Andere Sakramente und Amtshandlungen

Bei Eintragungen anderer Sakramentenspendungen und Amtshandlungen in die Matrikelbücher und beim Erstellen von Bescheinigungen ist in gleicher Weise vorzugehen.

Nr. 129 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2022

Nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2019 obliegt allen Arbeitnehmern eine Mitwirkungspflicht bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2022 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Nr. 130 Ordnung zu Dienstwohnungen von Priestern im Bistum Magdeburg

§ 1 Grundsatz

(1) Priester mit eigenem Haushalt, die in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Bistum Magdeburg stehen, haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

(2) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern vom Dienstgeber unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrags aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.

(3) Die Dienstwohnung wird in einem kircheneigenen Gebäude gewährt. Die Zuweisung der Dienstwohnung hat in Absprache mit der örtlichen Pfarrei, in der der Priester tätig ist, zu erfolgen und bedarf der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates. Kann keine Dienstwohnung bereitgestellt werden, erhält der Priester für eine privat angemietete Wohnung einen Kaltmietzuschuss, welcher sich an der ortsüblichen Miete orientiert.

(4) Die nach den Grundsätzen einer Vergleichsmiete ermittelte Nettokaltmiete wird als Nebenleistung der Einkommensteuer unterworfen. Dieser geldwerte Vorteil wird nach den Vorgaben der Finanzbehörden in regelmäßigen Abständen angepasst.

§ 2 Größe und Ausstattung der Dienstwohnung

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene und zumutbare Nutzfläche begrenzt sein. Die Wohnungsgröße soll in Abhängigkeit zur Bestandsimmobilie in der Regel zwischen 60 m² und 90 m² betragen.

(3) Ein Anspruch auf Ausstattung der Wohnung mit einer Küche und/oder Mobiliar besteht nicht. Eventuell vorhandene Ausstattung ist im Übergabeprotokoll festzuhalten. Für abgenutztes und unbrauchbares Bestandsmobiliar besteht kein Anspruch auf Ersatzbeschaffung durch den Dienstgeber.

§ 3 Benutzung der Dienstwohnung

(1) Die Überlassung der Dienstwohnung erfolgt allein zu Wohnzwecken. Eine hiervon abweichende Nutzung der Räume bedarf der vorherigen Einwilligung durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcenverwaltung.

(2) Das Dienstzimmer des Priesters ist grundsätzlich nicht Teil der Dienstwohnung. Aufgrund der Grundsätze aus der verbindlichen Präventionsordnung ist es zwingend notwendig, dass das Dienstzimmer räumlich getrennt ist von der Dienstwohnung. Das Dienstzimmer befindet sich in der Pfarrei, die als Dienstsitz des Priesters bestimmt worden ist.

(3) Bei der Berechnung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung ist die Wohnfläche der Dienstwohnung zugrunde zu legen.

(4) Die Dienstwohnung und ggf. vorhandene Ausstattung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind ausreichend zu reinigen, zu belüften und zu beheizen. Die technischen Anlagen sind vor Frostschäden zu schützen.

(5) Sofern die technischen Kapazitäten für den Betrieb von Waschmaschinen, Geschirrspülern und Trockenautomaten ausreichen, dürfen diese in der Dienstwohnung aufgestellt werden. Ein Anspruch auf Erweiterung der vorhandenen technischen Kapazitäten besteht nur, wenn die Aufstellung einer Waschmaschine und eines Trockners nicht in einer Waschküche möglich ist.

§ 4 Nebenkosten

Der Priester hat die Betriebskosten der Dienstwohnung entsprechend der aktuellen Betriebskostenverordnung zu tragen. Sofern keine Erfassung über separate Zähler möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung.

Vorauszahlungen für Nebenabgaben sind in angemessener Höhe zu vereinbaren.

§ 5 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Die mietfreie Dienstwohnung ist dem Priester vom Dienstgeber nur für die Zeit widerruflich zugewiesen, für die er im aktiven Dienst bei ihm steht.

(2) Der Dienstgeber kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer angemessenen Frist anordnen.

(3) Wird ein Priester versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Dienst des Bistums Magdeburg aus, so ist die Dienstwohnung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 573c BGB zu räumen.

§ 6 Übergabeprotokoll

(1) Bei Ein- und Auszug ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Der Zustand der überlassenen Wohnung wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Die Übergabe der Dienstwohnung erfolgt durch einen Vertreter der Pfarrei (Mitglied des Kirchenvorstands), in deren Eigentum sich die Dienstwohnung befindet. Das Übergabeprotokoll ist von einem Vertreter der Pfarrei und dem Priester zu unterzeichnen.

(2) Es werden Schlüssel (Hauseingangstür, Wohnungstür, Briefkasten) gemäß dem Wohnungsübergabeprotokoll übergeben. Bei Auszug sind diese, einschließlich der durch den Priester nachgefertigten Schlüssel, an einen Vertreter der Pfarrei zurückzugeben.

§ 7 Veränderungen der Dienstwohnung

Anträge auf Veränderungen in der Ausstattung oder überlassenen Einrichtung der Dienstwohnung durch den Priester (insbesondere sogenannte Mietereinbauten) dürfen nur nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcenverwaltung erfolgen. Bei der Genehmigung ist zu entscheiden, ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf Kosten des Priesters wiederherzustellen ist. Für die Beauftragung, Durchführung und Bezahlung ist der Priester zuständig.

§ 8 Instandhaltung, Schönheitsreparaturen, Schäden

(1) Die notwendige Instandhaltung der von der Pfarrei überlassenen Dienstwohnung obliegt dem Bistum Magdeburg. Die Pfarrei wird insoweit von ihren Eigentümerverpflichtungen freigestellt. Über die erforderlichen Maßnahmen vor Bezug einer Dienstwohnung entscheidet ausschließlich der

Fachbereich Ressourcenverwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Die Beauftragung und Durchführung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcenverwaltung.

(2) Für Beschädigungen der Räume und des Gebäudes sowie der zugehörigen Anlagen ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, oder von anderen ihn auf seine Veranlassung aufsuchenden Dritten verursacht worden sind. Darunter fallen auch Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser und Energie, durch Offenstehenlassen von Türen, Fenstern und sonstigen Hausöffnungen oder Versäumnis einer vom Priester (Nutzer) übernommenen sonstigen Pflicht (z. B. Beleuchtung usw.) entstehen.

(3) Notwendige Instandhaltungsarbeiten während der Nutzung der Dienstwohnung sind vom Priester beim Bischöflichen Ordinariat, Fachabteilung Ressourcenverwaltung zu beantragen und nach Einschätzung des Erfordernisses von diesem zu veranlassen. Die konkrete Maßnahme vor Ort ist von der zuständigen Pfarrei nach den Vorgaben des Ordinariats, Fachbereich Ressourcenverwaltung durchzuführen. Dies betrifft nicht die üblicherweise fällig werdenden Schönheitsreparaturen wie u.a. das Anstreichen und Tapezieren von Wänden und Decken. Diese trägt der Priester während der Zeit der Überlassung selber.

(4) Schönheitsreparaturen werden fällig, wenn nach objektiver Betrachtung der Zustand der Dienstwohnung dies erfordert. Üblicherweise ist dies in folgenden Zeitabständen der Fall:

- in der Küche alle 5 Jahre
- in Wohn- und Schlafräumen alle 8 Jahre
- in anderen Räumen alle 10 Jahre.

Die Fristen gelten ab Überlassung der renovierten Dienstwohnung.

(5) Endet das Nutzungsverhältnis bevor Schönheitsreparaturen erstmals oder wiederholt fällig werden, so ist der Priester nicht verpflichtet, anteilig Kosten der Schönheitsreparaturen zu tragen.

(6) Der Priester ist verpflichtet, ihm bekannte Schäden an der Dienstwohnung unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcenverwaltung anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

(7) Die Kosten für die Beseitigung der Bagatellschäden sind vom Priester zu tragen. Bagatellschäden sind kleine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heizeinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden oder des Mobiliars. Die Kosten für die Beseitigung dürfen im Einzelfall den Betrag von 75 € und jährlich 250 € nicht übersteigen. Darüber

hinausgehende Beträge sind durch das Bistum Magdeburg zu tragen.

(8) Ausbesserungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen am Haus, die zur Erhaltung, zur Abwendung drohender Gefahren oder Beseitigung von Schäden notwendig sind, hat der Priester (Nutzer) zu dulden. Vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten ist der Priester (Nutzer) zu informieren.

§ 9 Überlassung von Garagen

Für privateigene Kraftfahrzeuge dürfen Priestern Unterstellräume nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung für Dienstwohnungen im Bistum Magdeburg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Magdeburg, den 02.12.2022

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 131 Besoldungstabelle für Priester

Die Besoldungstabelle der Priester im Bistum Magdeburg erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.2023 um 1,8%.

Die Aktualisierte Besoldungstabelle befindet sich in der Anlage des Amtsblattes Dezember 2022.

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 10	2.172,97	2.264,39	2.396,63	2.529,46	2.664,77	2.758,94	2.853,08	2.947,27
A 11	2.483,77	2.623,63	2.762,58	2.902,45	2.998,43	3.094,42	3.190,41	3.286,42
A 12	2.662,95	2.828,42	2.994,79	3.160,24	3.275,43	3.388,78	3.503,05	3.619,16
A 13	3.122,77	3.278,17	3.432,65	3.588,07	3.695,02	3.802,91	3.909,84	4.014,96
A 14	3.211,44	3.411,63	3.612,75	3.812,94	3.950,98	4.089,95	4.227,97	4.366,93
A 15	3.925,38	4.106,40	4.244,42	4.382,48	4.520,51	4.657,63	4.794,76	4.930,95
A 16	4.330,36	4.540,63	4.699,68	4.858,75	5.016,90	5.176,89	5.335,94	5.493,19

Nr. 132 Weihe- und Sendungsjubiläen 2023

Folgende Weihejubiläen können im Jahr 2023 gefeiert werden:

Priester

50 Jahre
06.06.2023 Andreas Struck O.Praem.
01.12.2023 Robert Denzel
01.12.2023 Friedrich Pittner

40 Jahre
21.05.2023 P. Alois Andelfinger CMF
18.06.2023 Michael Schwenke

Sendungsjubiläen Gemeindeferent/innen

60 Jahre
15.04.2023 Johanna Schröter
15.04.2023 Gerda Wien

50 Jahre
16.04.2023 Barbara Haas
16.05.2023 Helga Siegl

25 Jahre
19.09.2023 Sr. M. Mechthild Görge
19.09.2023 Ralf Knauer
19.09.2023 Norbert Reddig

Nr. 133 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Annegret Beck wurden rückwirkend zum 1. Oktober 2022 die Aufgaben der Leitung der Projektstelle Jugendcitypastoral / Citypastoral in Trägerschaft der Pfarrei St. Elisabeth, Weißenfels, übertragen. Zeitgleich wurde sie von ihren Aufgaben als Krankenhauseelsorgerin im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle (Saale) entpflichtet.

Herr Lic.iur.can. Daniel Lorek wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zum Leiter der Dienststelle des Interdiözesanen Offizialats Erfurt im Bistum Magdeburg ernannt.

Herr Pater Dr. Clemens Dölken O.Praem wurde rückwirkend zum 1. Dezember 2022 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Pfarrei St. Augustinus, Magdeburg ernannt.

Herr Adrian Maerevoet wurde für eine neue Amtsperiode für die Mitarbeit in der Fachkommission Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Bistum Magdeburg berufen.

Frau Susanne Brandes wurde für eine neue Amtsperiode für die Mitarbeit in der Fachkommission Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Bistum Magdeburg berufen.

Herr Ordinariatsrat Thomas Kiesel und Herr Steffen Lipowski wurden als Dienstgebervertreter für das Bistum Magdeburg für den Zeitraum von 2023 bis 2027

in die VIII. Regional-KODA Nord-Ost von Generalvikar Dr. Bernhard Scholz berufen.

Nr. 134 Todesanzeigen

Am 26. Oktober 2022 verstarb im Alter von 98 Jahren Frau Gisela Gemming. Frau Gemming war von 1948 bis 1982 als Seelsorgehelferin/Gemeindereferentin in Mühlberg/Elbe tätig. Die Beerdigung war am 3. November 2022 in Viereth (bei Bamberg).

Am 15. November 2022 verstarb im Alter von 87 Jahren Frau Annemarie Thiel. Frau Thiel war von 1964 bis 1966 als Seelsorgehelferin/Gemeindereferentin in Schkeuditz, danach ab 1966 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in Genthin tätig. Das Requiem wurde am Donnerstag, dem 8. Dezember 2022, um 9:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien in Genthin gefeiert. Die Beisetzung fand anschließend um 11:00 Uhr auf dem Genthiner Friedhof statt.

Am 16. November 2022 verstarb im Alter von 97 Jahren Herr Pfarrer i. R. Matthias Faber. Das Requiem wurde für ihn am 23. November in der Kirche Hl.-Geist-Kirche in Münster gefeiert. Die Beisetzung erfolgte auf dem Zentralfriedhof Münster.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 135 Hinweise des Bonifatiuswerkes im Bistum Magdeburg zu Anträgen für Projekte und Sachmittel

Das Bonifatiuswerk im Bistum Magdeburg möchte hiermit auf die Möglichkeit hinweisen, Anträge für Projekte und Sachmittel bis zum 30. April des kommenden Jahres zu stellen.

Die Vergabeordnung finden Sie auf der Bistumsseite „Verbände und Vereine -Bonifatiuswerk“
Weiterhin erhalten Sie mit dem Amtsblatt unseren neuen „Boniboten 2022“.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 120 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eine Liebe – unterschiedliche Weltauffassungen und Glaubensentscheidungen
- Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022
- Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023
- Nr. 126 Informationen zum Versicherungsschutz im Bistum Magdeburg
- Nr. 130 Ordnung zu Dienstwohnungen von Priestern im Bistum Magdeburg
- Nr. 131 Besoldungstabelle für Priester
- Nr. 135 Hinweise des Bonifatiuswerkes im Bistum Magdeburg zu Anträgen für Projekte und Sachmittel

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de